

**Praktikumsordnung für den
Bachelorstudiengang Integriertes Design
der Hochschule für Künste**

vom 18.04.2012

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 19.04.2012 die vom Fachbereichsrat Kunst und Design der Hochschule für Künste am 18.04.2012 auf der Grundlage des § 33 Absatz 6 BremHG beschlossene Praktikumsordnung der Hochschule für Künste für den Bachelorstudiengang Integriertes Design in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER UND PRAKTIKUMSSTELLE
- § 2 PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTE_R
- § 3 INHALTE DES PRAKTIKUMS
- § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER PRAKTIKANTIN/ DES PRAKTIKANTEN
- § 5 GEBÜHREN UND PRÜFUNGEN
- § 6 DOKUMENTATION
- § 7 INKRAFTTRETEN

Anlagen: VORDRUCKE PRAKTIKUMSVERTRAG DEUTSCH UND ENGLISCH

§ 1

PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER UND PRAKTIKUMSSTELLE

- (1) Die Praktikumsordnung regelt Ziel, Inhalt und Ablauf des praktischen Studiensemesters im Bachelorstudiengang Integriertes Design und die damit verbundene Tätigkeit von Studierenden der Hochschule für Künste Bremen (im Folgenden: HfK).
- (2) Im Regelfall wird das praktische Studiensemester im 5. Semester des Bachelorstudiums abgeleistet. Es umfasst mindestens 3 Monate in der Praktikums Einrichtung. Das Praktikum kann länger dauern, sofern dies nicht die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der HfK beeinträchtigt.
- (3) Praktikumsrelevante Institutionen können sein: Werbeagenturen, Verlage, Zeitungen, Zeitschriften, Designbüros, Fotografen und Fotografinnen, Forschungsabteilungen (z. B. Fraunhofer-Gesellschaften), Unternehmen aus den Branchen Film, Fernsehen, 3D-Animation und/ oder Videospiel, aber auch Werbe-, Marketing- und Medienabteilungen innerhalb von Firmen, Betrieben oder Vereinen. Eine Ableistung des praktischen Studiensemesters ist in begründeten Fällen bei mehr als einer Stelle möglich, sofern die Gesamtzeit der Praktika mindestens 3 Monate Vollzeit beträgt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen und wenn ausreichende Relevanz der Tätigkeit für das weitere Studium und den Studienabschluss geltend gemacht wird, ist es möglich, ein individuelles, von der HfK betreutes Projekt als vollwertiges praktisches Studiensemesters anrechnen bzw. eine externe Tätigkeit (wie z. B. die Gründung und der Betrieb eines Unternehmens in einem dem Studium verwandten Bereich) als dem Praktikum äquivalent anerkennen zu lassen. Die Regelung und Entscheidungsfindung unterliegt hier der Prüfung durch die oder den Praktikumsbeauftragte_n.
- (5) Bereits abgeleistete Praktika oder gleichwertige Leistungen können als Praktika anerkannt werden, wenn sie mindestens 3 Monate dauerten und ihr Beginn nicht länger als drei Jahre vor Erbringung aller Studienleistungen des 4. Semesters liegt. Studierende, deren bereits abgeleistetes Praktikum anerkannt wird, müssen dem bzw. der Praktikumsbeauftragten der HfK die für die Entscheidung über eine Anerkennung erforderlichen Unterlagen analog 6 (1) zur Verfügung stellen.
- (6) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt grundsätzlich den Studierenden. Die Praxisstellen sind von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten zu genehmigen.

§ 2 PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTE_R

- (1) Der Prüfungsausschuss der HfK wählt für die Dauer von zwei Jahren eine bzw. einen Praktikumsbeauftragte_n aus dem Kreis der hauptamtlich Angestellten oder Lehrenden der HfK.
- (2) Der Aufgabenbereich der/ des Praktikumsbeauftragten umfasst:
- die Einhaltung der Praktikumsordnung zu gewährleisten;
 - über die Dauer des Praktikums die Praktikantin bzw. den Praktikanten sowie die verantwortlichen Praktikumsgeber zu begleiten;
 - die Einreichung der vollständigen Praktikumsunterlagen durch die Studierenden zu betreuen und die abschließende Bewertung des Praktikumsberichts durchzuführen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann der/ dem Praktikumsbeauftragten weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 INHALTE DES PRAKTIKUMS

- (1) Die praktische Ausbildung der Studierenden soll sich weitestgehend mit dem Studiengang Integriertes Design an der HfK decken. Die/ der Praktikumsbeauftragte achtet darauf, dass sich die Rahmenbedingungen des praktischen Studiensemesters mit dem studentischen Curriculum vereinbaren lassen. Im Zweifelsfalle oder bei unvertretbarer inhaltlicher Abweichung kann die/ der Praktikumsbeauftragte zu einer alternativen Stelle raten.
- (2) Zur Realisierung des praktischen Studiensemesters wird zwischen der Praktikumeinrichtung und der HfK ein schriftlicher Praktikumsvertrag nach den Mustern der Anlagen abgeschlossen.
- (3) Ziel des praktischen Studiensemesters ist der Erwerb praktischer Kenntnisse über Funktion, Organisation und Arbeitsweise von Unternehmen und Institutionen in der Kreativwirtschaft, sowie Einblick in die konkreten Anforderungen zukünftiger Arbeitsfelder. Das praktische Studiensemester soll den Studierenden die Möglichkeit geben,
- typische Tätigkeitsmerkmale kennen zu lernen;
 - spezifische Arbeitsmethoden und -mittel anzuwenden;
 - Problembewusstsein für Arbeitsabläufe und -organisation zu entwickeln;
 - Prinzipien von Kooperation und Koordination zu erkennen und anzuwenden;
 - die gemeinschaftliche Arbeit in Arbeitsgruppen zu praktizieren;
 - den Kontakt und die Kommunikation mit Kunden/Auftraggebern kennen zu lernen;
 - die Einhaltung interner und externer Deadlines zu üben;
 - an der Lösung spezieller Arbeitsaufgaben der Praktikumeinrichtung teilzunehmen;
- (4) Für die praktische Ausbildung gemäß dieser Ordnung ist die Leiterin bzw. der Leiter der Praktikumeinrichtung oder eine von ihm/ ihr beauftragte Person verantwortlich. Die Studierenden werden während des praktischen Studiensemesters durch die/ den Praktikumsbeauftragte_n der HfK betreut.
- (5) Der Leiter/ die Leiterin des Praktikums trägt dafür Sorge, dass der Praktikant/ die Praktikantin am Ende des praktischen Studiensemesters eine zusammenfassende Beurteilung (Praktikumszeugnis) erhält. Darin ist das Ergebnis der Ausbildung, die Leistungen sowie die Fähigkeiten und Fertigkeiten der/ des Studierenden einzuschätzen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER PRAKTIKANTIN/ DES PRAKTIKANTEN

- (1) Die Praktikanten bleiben während des praktischen Studiensemesters Studierende der HfK mit allen in den jeweiligen Rechtsverordnungen festgelegten Rechten und Pflichten. Die HfK trägt keine Reisekosten für die Wahrnehmung von Ämtern der Studierenden in der akademischen Selbstverwaltung.
- (2) In der praktischen Ausbildung gelten für die Studierenden die Arbeitsordnungen und betrieblichen Bestimmungen der Praktikumeinrichtung.
- (3) Eine finanzielle Vergütung der Praktikumsbetreuung von Seiten der HfK erfolgt nicht.

(4) Im Praktikumsverlauf auftretende Probleme, die ein ordnungsgemäßes Absolvieren des praktischen Studiensemesters gefährden, sind der/ dem Praktikumsbeauftragten der HfK unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 GEBÜHREN UND PRÜFUNGEN

- (1) Für die Dauer des praktischen Studiensemesters sind die Studierenden vom Erwerb des Semestertickets befreit.
- (2) Auf die erfolgreiche Ableistung des Praktikums entfallen bis zu 30 Leistungspunkte.
- (3) Die Vergabe der Leistungspunkte kann nur erfolgen, wenn die Auflagen gemäß 6(1) erfüllt wurden, alle Dokumente der/ dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorliegen. Die Anerkennung einer äquivalenten Leistung gemäß 1 (4) oder 1 (5) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einreichung eines Praktikumsberichts.
- (4) Wird das praktische Studiensemester nicht anerkannt, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig; sie muss spätestens zwei Semester nach Beendigung des nicht anerkannten praktischen Studiensemesters abgeschlossen sein.

§ 6 DOKUMENTATION

- (1) Nach Beendigung des praktischen Studiensemesters müssen der/ dem Praktikumsbeauftragten die Praktikumsbeurteilung und ein Praktikumsbericht vorliegen. Sie sind spätestens einen Monat nach Beendigung des praktischen Studiensemesters durch die Studentin/ den Studenten einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht soll aus 5 bis 10 Seiten bestehen und die folgenden Inhalte aufweisen:
- Name und Matrikelnummer des Studierenden;
 - Name und Anschrift des praktikumsgebenden Unternehmens bzw. Institution;
 - Beschreibung des Tätigkeitsfeldes des Unternehmens bzw. der Institution;
 - Beschreibung des Aufgabenbereiches der Praktikantin/ des Praktikanten;
 - Beschreibung beispielhafter Projekte, in denen die Praktikantin/ der Praktikant während des Praktikums involviert gewesen ist (mit illustrativen Beispielen);
 - Eine zusammenfassende Wertung der Tätigkeit durch die Praktikantin/ den Praktikanten (was war gut, was war weniger gut, lessons learned, etc.)

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang und auf der Website der Hochschule für Künste Bremen (www.hfk-bremen.de) in Kraft.

Der Rektor der Hochschule für Künste